



Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Kickboxen Treuen e.V.

Er hat seinen Sitz in Treuen.

Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird durch die Ermöglichung eines sportlichen Übungs- und Wettkampfbetriebes verwirklicht.

1. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Kickboxen Treuen e.V. ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V., im KSB Vogtland und kann Mitglied in verschiedenen Dachverbänden werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen beantragen, deren Ziele zu denen des Vereins nicht im Widerspruch stehen.

Die Mitglieder des Vereins haben Versicherungsschutz gemäß Versicherungsvertrag des Landessportbundes Sachsen e.V.

1. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
2. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist nur mit Genehmigung der gesetzlichen Vertreter möglich.
3. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung an.
4. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt sechs Monate (Beitragspflicht)
5. Der Kickboxen Treuen e.V. kann weitere Sportgruppen (Abteilungen) aufnehmen.
6. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft sowie ein ausgeschlossenes Mitglied haben das Recht, die Mitgliederversammlung endgültig entscheiden zu lassen.
7. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzung verleihen.
8. Außerdem können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Privatunternehmen, Stiftungen sowie andere Vereinigungen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat:

1. hat eine Treue- und Förderpflicht. Das bedeutet, sie haben sich innerhalb und außerhalb des Vereins loyal zu verhalten und dürfen sich nicht gegen die Zwecke des Vereins wenden. Jedes Vereinsmitglied ist gehalten, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Verstöße dagegen können mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden,
2. hat die Erfüllung und Lösung der anstehende Aufgaben aktiv zu unterstützen,
3. hat die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
4. hat Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten,
5. hat für Ordnung und Sauberkeit der genutzten Einrichtungen und Geräte zu sorgen.
6. hat sich ordnungsgemäße Schutzausrüstung zu kaufen, Einzelheiten werden separat durch den Vorstand festgelegt.

§ 5 - Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen,
2. auf Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Geräte,
3. Beschwerden beim Vorstand vorzubringen,
4. über die Belange des Vereins in der Mitgliederversammlung freie Meinung zu äußern.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt kann halbjährlich mit 14-tägiger Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen oder per Mail -siehe www.kickboxen-treuen.de unter Berücksichtigung von § 3 e der Satzung.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat bzw. trotz Mahnung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt. In Fällen des Zahlungsverzugs werden alle Zahlungen bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin sofort fällig.
4. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben evtl. bestehende Verbindlichkeiten aus der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber unberührt.
5. Sämtliches Vereinseigentum, das sich in den Händen der ausscheidenden Mitglieder befindet, ist dem Verein zurückzugeben.

§ 7 - Beiträge und Mittel des Vereins

1. Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlungen in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr für jedes neue Mitglied. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Beiträge sind im Bankeinzugsverfahren zu zahlen.
4. Bei Rückbuchungen werden die hierfür anfallenden Kosten auf das Mitglied übertragen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8- Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 9- Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand nach § 26 BGB
- die Mitgliederversammlung

§ 10 - Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Vorstandsmitgliedern, wovon der 1. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt und die anderen (2. Vorsitzende, Sportkoordinator und Schatzmeister) je zu zweit vertretungsberechtigt sind.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), werden vom Kernvorstand bestellt und abberufen. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstands, ihren Aufgabenbereich und ihrer Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstands wird von der Mitgliederversammlung bestätigt und kann auch jederzeit wieder abberufen werden.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in der Vorstandssitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstände anwesend sind. Es kann das Umlaufverfahren per Mail oder schriftlich angewandt werden. (Einzelheiten siehe Geschäftsordnung) Bei Stimmengleichheit gilt das Stichentscheidungsrecht des Vorsitzenden.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
7. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auslagen werden erstattet. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 Abs. 26a EStG eine angemessene Vergütung in maximaler Höhe der geltenden Ehrenamtspauschale gezahlt werden kann.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
9. Der Vorsitzende wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt.

10. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
11. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen im Amt.

§ 11 - Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht laut Satzung einem anderen Organ gemäß Satzung zugeordnet sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie die Festlegung der Tagesordnung
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Vorbereitung des Haushaltsplanes; Erarbeitung des Jahresberichtes
5. Finanzielle Absicherung des Vereins durch Zuwendungen und Sponsoring
6. Abhaltung der Vorstandssitzungen, die Einzelheiten hierzu werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
7. Ein Vorstandsmitglied führt in den Mitgliederversammlungen den Vorsitz.
8. Bei den Vorstandssitzungen führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder Sportkoordinator den Vorsitz.
9. Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in seiner Tätigkeit für den Verein nach besten Kräften zu unterstützen. Er ist insbesondere für das Resort Werbung und Außenauftritt des Vereins zuständig
10. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins gemäß Satzung und nach den Beschlüssen der Vereinsorgane sowie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen. Er hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
11. Der Sportkoordinator ist in Abstimmung mit dem Trainerteam für die Koordination der sportlichen Belange zuständig.

§ 12 - Mitgliederversammlung

Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand auf der Website www.kickboxen-treuen.de veröffentlicht.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder (Stand 31.12. des letzten Geschäftsjahres) dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Für die wirksame Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr die mindestens seit 6 Monaten Mitglied sind.

Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse und Protokolle der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB beurkundet.

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn diese vorher ordnungsgemäß gem. §12a der Satzung einberufen wurde, unabhängig der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Beschlussfassungen vorbehalten:

- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Beiträge,
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen und
- besondere Anträge

Anträge müssen schriftlich und termingerecht, das heißt bis spätestens 8 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung, beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 13 - Vereinskasse, Kassenführung

1. Der Verein führt zur Durchführung seiner Aufgaben eine Kasse. Die erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:
 - Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Wettkämpfen,
 - Zuwendungen und
 - Sponsoring

Die Mittel des Vereins werden mittels Bankkonto und Bargeldkasse verwaltet.

1. Die Führung der Kassengeschäfte obliegt dem Schatzmeister nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Die Ausgaben sind vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter zur Zahlung anzuweisen. Der Schatzmeister kann eigenständig Finanzgeschäfte ausführen, die im Nachgang vom 1. Vorsitzenden oder dessen

Vertreter gegengezeichnet werden.

- Die Steuergesetze sind zu beachten.

§ 14 - Jahresabrechnung

Alljährlich hat der Schatzmeister dem Vorstand und der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vorzulegen. Darin sind Einnahmen, Ausgaben, Verbindlichkeiten und Vermögen des Vereins aufzunehmen und die gesamte Finanzlage darzulegen.

§ 15 - Vereinsvermögen

1. Etwaige Überschüsse und die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins und dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Aufwandsentschädigungen für bestimmte Tätigkeiten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.
5. Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen gem. § 18 der Satzung behandelt.

§ 16 - Geschäftsführung

Von allen Schriftstücken für den Verein sind beweiskräftig Abschriften bzw. Durchschriften zurückzubehalten und nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Unter diese Schriftstücke für den Verein fallen insbesondere die gesamte Korrespondenz, Protokolle und Abrechnungen.

§ 17- Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 18 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 19 - Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 - Gültigkeit

Die Satzung wurde am 2.12.2016 in der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Treuen, 2.12.2016

Der Vorstand